

**AUFBAUBANK** 



# Richtlinie Aquakultur und Fischerei RL AuF/2023

Susann Röher

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

# Überblick



- 0. Allgemeines
- I. Zuwendungsempfänger und Fördergegenstände
- II. wesentliche allgemeine Fördervoraussetzungen
- III. förderfähige Ausgaben und Zuwendungshöhe
- IV. Besonderheiten zu den Förderbereichen
  - 1. Aquakultur
  - 2. Vermarktung und Verarbeitung
  - 3. Nachhaltige Entwicklung Aquakulturgemeinschaften



0. Allgemeines



- Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei (FRL AuF/2023) sab.sachsen.de
- EMFAF Verordnung (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds)
- 31 Fördergegenstände (15 Maßnahmen in Aquakultur, 9 Maßnahmen Vermarktung und Verarbeitung, 7 Maßnahmen Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften)
- Mittelausstattung: rd. 3,7 Mio.€ für Aquakultur/ Verarbeitung & Vermarktung und rd. 3,7 Mio.€ für 11 Aquakulturgemeinschaften –Kurzbezeichnung FLAG)
- Fachreferat: LfULG (Fischereibehörde)
- Beihilferegelung: Beihilfefreistellung, außer De-minimins-Verordnung bei Fördergegenstände Diversifizierung der Tätigkeiten durch Verlagerung auf den gewerblichen Sektor der Wirtschaft



 Zuwendungszweck: Unterstützung der Betriebe der sächsischen Fischwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel sowie zur nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

#### • Schwerpunkte:

- ökologischen Nachhaltigkeit
- Klimaneutralität, Klimaanpassung und Energieeffizienz
- Innovation, Wissenstransfer und Kommunikation
- Tiergesundheit und Tierwohl
- Vermarktung und Verarbeitung
- nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften (FLAG)

#### **NEU:**

- laufende Antragstellung (Ausnahme bei Mittelknappheit Aufrufverfahren)
- elektronisches Förderverfahren (Umsetzung der Anforderungen der EU)
   Antragstellung, Mittelabruf (auch Teilauszahlungen zulässig), Verwendungsnachweisführung
   sowie jegliche Kommunikation ausschließlich über das Förderportal der SAB:

https://portal.sab.sachsen.de/keycloak/login



#### Geänderte bzw. neu zu beachtende EU-Regularien

- Informations- und Kommunikationspflichten unter Verwendung des EU-Emblems muss zwingend ein Hinweis auf die Förderung aus dem EMFAF erfolgen
  - Internetseite, sozialen Medien, Titelseiten von Veröffentlichungen (Broschüren, Flyern etc.), Plakaten
  - in der Betriebsstätte soweit möglich ein Plakat in der Mindestgröße A3 oder gleichwertiger elektronischer Aushang
  - zusätzlich bei Gesamtkosten > 100.000 EUR dauerhafte Informationstafeln (vom SMEKUL bereitgestellt)
  - → Nichteinhaltung: Sanktionierung um 3% der Zuwendung
- Einholung von Vergleichsangeboten
  - mit Antragstellung für Leistungen > 5.000 EUR bis 50.000 EUR (netto) 3 Vergleichsangebote auch per Internetrecherche, Kataloge möglich (Dokumentation im Vordruck SAB)
  - für Leistungen > 50.000 EUR Einholung von Angeboten bei Anbietern erforderlich



#### Geänderte bzw. neu zu beachtende EU-Regularien

- Charta der Menschenrechte
  - Bestätigung der Einhaltung im Rahmen der Antragstellung
- Indikatoren
  - Einfachere Indikatoren
  - Abfrage im Rahmen der Antragstellung



I. Zuwendungsempfänger und Fördergegenstände

#### I. Zuwendungsempfänger und Fördergegenstände



Fördergegenstände	Zuwendungsempfänger			
	Vorhandene oder neue Aquakulturunternehmen (KMU), Erzeugerorg., Fachverbände der Fischwirtschaft	Sächsische TSK	öffentliche, private, wissenschaftliche, technische Einrichtung	FLAG, nat. und jur. Pers. des privaten und öff. Rechts
1. Aquakultur	X	1.7	1.6 a	1.6 a für Gutachter und Consultingbüros
2. Vermarktung und Verarbeitung	X		2.2 a	
Nachhaltige Entwicklung von     Aquakulturgemeinschaften	Х			X



II. Wesentliche Fördervoraussetzungen

# SAB

### II. Wesentliche Fördervoraussetzungen

- ✓ zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die vor Antragstellung noch nicht begonnen wurden:
  - Maßnahmebeginn: nach elektronischem Antragseingang bei der SAB darf sofort auf eigenes Risiko - mit der Maßnahme begonnen werden
  - als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten
- ✓ Ort der Förderung muss im Freistaat Sachsen sein
- ✓ Zuverlässigkeit der Begünstigten
- ✓ Förderwürdigkeit wird anhand von festgelegten Kriterien geprüft (Übereinstimmung mit den Zielen des deutschen Programms für den EMFAF)
  - Erreichung des Schwellenwert 4 für Aquakultur
  - Erreichung des Schwellenwert 4 für Verarbeitung und Vermarktung



III. förderfähige Ausgaben und Zuwendungshöhe

# RL AuF/2023 III. förderfähige Ausgaben



- Mindestausgaben: 2.000 EUR

#### Förderfähige Ausgaben

- Sachinvestitionen (z.B. Erwerb von Geräten, Produktionsmitteln, Grundstücken(eingeschränkt))
- Immaterielle Investitionen (z.B. Lizenzen, Patente, generell käuflich erworbenes Wissen, Forschung und Entwicklung), wenn sie aktiviert werden und nicht von verbundenen/verflochtenen Unternehmen oder Personen erworben wurden
- im Sachanlagevermögen des Antragstellers aktivierte Eigenleistungen
- Investitionen in erneuerbare Energien, wenn sie ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung dienen
- Ausrüstungsgegenstände, wenn
  - eindeutigen und ausschließlichen Nutzung im Fischereibetrieb,
  - Optimierung des Arbeitsprozesses im Aquakulturunternehmen
  - keine Ersatzbeschaffung
- Transportfahrzeuge, wenn
  - eindeutigen und ausschließlichen Nutzung im Fischereibetrieb,
  - keine Ersatzbeschaffung
  - gebrauchte Fahrzeuge, wenn diese in einem technisch einwandfreien Zustand von einem Fachhändler erworben werden

# RL AuF/2023 III. förderfähige Ausgaben



#### nicht förderfähige Ausgaben:

- a) Betriebskosten der Begünstigten (zum Beispiel Personal, Material, Fahrzeuge),
- b) Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- c) Direkte Besatzmaßnahmen, ausgenommen Besatzmaßnahmen als Erhaltungsmaßnahme nach einem Unionsrechtsakt oder Versuchsbesatzmaßnahmen,
- d) Schuldzinsen,
- e) Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Bezahlung erfolgt ist; ausgenommen hiervon sind aktivierte Eigenleistungen,
- f) Abschreibungen,
- g) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgabe für die betroffene Maßnahme liegt. Bei Brachflächen oder ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.
- h) Mehrwertsteuer, wenn diese als Vorsteuer abzugsfähig ist

# RL AuF/2023 III. Zuwendungshöhe



- absolute max. Zuwendung: 500.000 EUR
- Fördersatz: grundsätzlich 50% der förderfähigen Ausgaben

	unverändert		neu
		Aquakultur	60% bei Vorhaben zur Förderung einer nachhaltigen Aquakultur
Vermarkung		Verarbeitung und Vermarktung	<b>75%</b> innovative Fischereierzeugnisse
c. Innovativer Aspekt	Aquakultur / Verarbeitung und Vermarkung	60% bei Vorhaben kollektiver Zuwendungsempfänger 75% bei Vorhaben von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden	
FLAGs	Erhöhter Fördersatz <b>zwischen 50% und 100%</b> bei Erfüllung <u>eines</u> der o.g. Kriterien	FLAGs	Die FLAGs können die o.g. Fördersätze anwenden – das legen sie im Rahmen ihrer Strategie fest
Voraussetzungen	Die Ergebnisse der Maßnahme müssen öffentlich zugängig gemacht werden,	Voraussetzungen	Die Nachhaltigkeit des Vorhabens wird anhand der Auswahlkriterien eingestuft

#### **Begriffsdefinitionen:**



**kollektiven Zuwendungsempfänger:** Zusammenschluss/ Gemeinschaft von Fischern, Aquakulturbetrieben oder Organisationen von Erzeugern sowie regionaler Entwicklungsgruppen, anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtungen

kollektives Interesse: Maßnahme, die über das einzelne Vorhaben hinaus von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung in Sachsen sind

"Innovation" im Fischerei- und Aquakultursektor: Vorhaben, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

mögliche Beurteilungsmaßstäbe: Verringerung Umweltauswirkungen, nachhaltige Ressourcenverwendung, Verbesserung Tierschutz, nachhaltige Produktionsmethoden; Entwicklung und Markteiführung neuer Zuchtarten....

"Innovation" im Bereich der FLAGs ist im lokalen Kontext zu betrachten und kann deshalb nur technologische, sondern auch andere Aspekte wie organisatorische, wirtschaftliche, kreative, soziale usw. umfassen.

Links zu Merkblättern:

2023-12-20 Ergänzende Hinweise\_final.pdf

2024-01-11 Anlage 1 zu Ergänz. Hinweise Kriterien Bemessg. erhöhter Fördersatz final.pdf



IV. Abweichungen zu allgemeinen Regelungen –1. Aquakultur

# RL AuF/2023 IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen 1. Aquakultur



Fördergegenstände	Anmerkungen/ Beispiele
1.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur	
a) Produktive Investitionen zur Modernisierung oder zur Erweiterung von der Aquakulturproduktion einschließlich Neubau von Produktionsanlagen	Sicherstellung der Fachkompetenz des Begünstigten und betriebswirtschaftliche Rentabilität, erforderlichen Genehmigungen -werden im elektronischen Antragsverfahren abgefragt, erforderliche Dokumente sind hochzuladen
<b>b)</b> Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung von Aquakulturunternehmen	Diversifizierungsmaßnahmen konnten bisher nur über die FLAGs beantragt werden – b) ergänzenden Tätigkeiten (Diversifizierung) muss Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen
1.2 Soziale Nachhaltigkeit der Aquakultur	Verbesserung der Arbeitsbedingungen
1.3 Erhöhung der Ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur	
a) Investitionen zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt	
b) Verbesserung der Ressourcennutzung (insbes. Wassernutzung und -qualität)	
c) Unterstützung Zertifizierung biologischer Produktionsformen	
1.4 Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Beitrag zu Klimaneutralität	z.B. Maßnahmen der Teichsanierung, die die Wasserversorgung sichern (Teichentschlammungen, Zulaufgräben, Staubauwerke)
1.5 Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, in die Verbesserung der Energieeffizienz und in erneuerbare Energiesysteme zur betrieblichen Eigenversorgung	z.B. Photovoltaik zur betrieblichen Eigenversorgung

### IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen

### 1. Aquakultur



Fördergegenstände	Anmerkungen/Beispiele	
1.6 Sektorweite und betriebsübergreifenden Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur		
a) Forschung, Wissenstransfer, Studien und Entwicklung technischer Innovationen	Forschungsvorhaben/Studien, die Entwicklung des fischereilichen Sektors unterstützen Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen erforderlich, Veröffentlichung der Ergebnisse	
b) Maßnahmen zur Imagesteigerung des Aquakultursektors und seiner Produkte	Werbekampagnen, Auftritte auf Messen-und Regionalmärkten	
c) Maßnahmen zur Prävention erheblicher Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor durch wildlebende geschützte Tierarten	Otterzäune, Netz-Überspannungen von Teichanlagen Biber-Präventionsmaßnahmen werden über die FRL Natürliches Erbe gefördert	
d) Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation und der Administration des Aquakultursektors	Gründung oder organisatorische Verbesserung von Erzeugerorganisationen oder ähnlichen Kooperationsformen	
e) Studien und Dialogprozesse zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Aquakulturanlagen		
c) Unterstützung Zertifizierung biologischer Produktionsformen		
1.7 Förderung von Tiergesundheit und Tierwohl	z.B. Belüftungssysteme für Teiche (keine Tier-Arzneimittel)	
1.8 Kompensation bei Schäden durch außergewöhnliche Ereignisse, die eine erhebliche Marktstörung verursachen	Feststellung des Eintretens eines außergewöhnlichen Ereignisses durch die Europäische Kommission - erfolgt in der Regel als Ausgleichszahlung auf Basis einer von der Europäischen Kommission genehmigten Berechnungsmethode Bsp. aus der EMFF-Förderperiode- Krisenbeihilfe Aquakultur	

# RL AuF/2023 IV. wesentliche Fördervoraussetzungen 1. Aquakultur



Fördergegenstände	Wesentliche Fördervoraussetzungen
1.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur a.) Produktive Investitionen zur Modernisierung oder zur Erweiterung von der Aquakulturproduktion einschließlich Neubau von Produktionsanlagen b.) Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung von Aquakulturunternehmen	- Sicherstellung der Fachkompetenz des Begünstigten und betriebswirtschaftliche Rentabilität - Vorliegen der erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen - Neueinsteiger: Ausgaben > 200 T€ Geschäftsplan erforderlich - Maßnahmen für intensiver Fischzucht zusätzlich Risikobewertung, Analyse der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sowie der Katastrophenresistenz. b) ergänzenden Tätigkeiten (Diversifizierung) muss Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen
1.6 Sektorweiten und betriebsübergreifenden Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur a) Forschung, Wissenstransfer, Studien und Entwicklung technischer Innovationen, insbes. die Entwicklung techn., wissensch. oder organisat. Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen	- Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen erforderlich - Veröffentlichung der Ergebnisse

# RL AuF/2023 IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen 1. Aquakultur nicht förderfähige Ausgaben



# 1.1a Produktive Investitionen zur Modernisierung oder zur Erweiterung von der Aquakulturproduktion einschließlich Neubau von Produktionsanlagen:

- a) Intensivanlagen, die nicht von einer ausreichend fischwirtschaftlich qualifizierten Person betreut werden
- b) Produktion von Arten ohne Vermarktungspotential

#### 1.7 Tiergesundheit und Tierwohl:

- a) der Erwerb von Arzneimitteln,
- b) Aufwendungen zur Umsetzung des freiwilligen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-1) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11. November 2021 (SächsABI. 2022 S.12).

# RL AuF/2023 IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen 1. Aquakultur



#### Bemessung erhöhter Fördersatz

- bis zu 100% bei vollständiger Erfüllung folgender Kriterien:
- a) kollektiver Interesse und
- b) kollektiver Zuwendungsempfänger und
- c) Innovativer Aspekt
- 60% für Vorhaben, die von KMU durchgeführt werden und einer nachhaltigen Aquakultur dienen
  - Beurteilung der Nachhaltigkeit obliegt bei Vorhaben >10.000 Euro der Fachbehörde
  - Zusätzlich werden die Auswahlkriterien Nummern 4, 6, 7, 8, 9, 13 für eine Beurteilung hinzugezogen
- 4) Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Prädatoren.
- 6) Das Vorhaben dient überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Tierschutz, -wohl).
- 7) Mit dem Vorhaben werden Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Öko-Aquakultur).
- 8) Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO2-Einsparung.
- 9) Die Investition dient überwiegend dazu, den Aquakulturbetrieb an den Klimawandel anzupassen und die Resilienz zu erhöhen.
- 13) Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen.



- IV. Abweichungen zu allgemeinen Regelungen –
- 2. Vermarktung und Verarbeitung

#### IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen

### 2. Vermarktung und Verarbeitung



Fördergegenstände	Anmerkungen/ Beispiele
2.1 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität	
a) Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	z.B. Verarbeitungseinrichtungen, Verarbeitungtechnik, Einrichtungen der Direktvermarktung (z.B.) Imbiss, Verkaufswagen Sicherstellung der Fachkompetenz des Begünstigten und betriebswirtschaftliche Rentabilität
<b>b)</b> Investitionen in Lebensmittelqualität, Hygienesicherheit sowie Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformationen	
c) Investitionen in Beratungsdienste	Beratungen über technologische Lösungen zur Erhaltung der Umwelt, Marktstudien im Zusammenhang mit Aquakulturvorhaben, Beratungsdienste nur von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen oder technischen Stellen sowie Einrichtungen für Rechts- oder Wirtschaftsgutachten
2.2 Innovation	
a) Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Produkten und besseren Verfahren der Verarbeitung und Vermarktung und der Digitalisierung von betrieblichen Prozessen und Produktionsverfahren	-Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen erforderlich - Veröffentlichung der Ergebnisse
b) Entwicklung neuer Ideen und Lösungen für Marketingfragen	

#### IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen

### 2. Vermarktung und Verarbeitung



Fördergegenstände	Beispiele
2.3 Beitrag zur Klimaneutralität	
a) Investitionen in die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und in erneuerbare Energiesysteme zur betrieblichen Eigenversorgung	Photovoltaikanlage (nur für den Eigenverbrauch)
<b>b)</b> Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verringerung des Energiebedarfs und der Erhöhung der Energieeffizienz	z.B. verbesserte Wärmedämmung von Verarbeitungsbereichen
2.4 Kommunikation und betriebsübergreifende Information	Organisation und Durchführung von Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
2.5 Unterstützung im Falle erheblicher Marktstörungen	Feststellung des Eintretens eines außergewöhnlichen Ereignisses durch die Europäische Kommission - erfolgt in der Regel als Ausgleichszahlung auf Basis einer von der Europäischen Kommission genehmigten Berechnungsmethode Bsp. aus der EMFF-Förderperiode- Krisenbeihilfe Aquakultur

# RL AuF/2023 II. wesentliche Fördervoraussetzungen Vermarktung und Verarbeitung



Fördergegenstände	Wesentliche Fördervoraussetzungen
<ul> <li>2.1 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität a.) Investitionen in die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und Vorhaben, die das Inverkehrbringen von Produkten erleichtern, ihre Qualität und Vielfalt verbessern, die Lieferketten diversifizieren oder Absatzmärkte erschließen</li> <li>b.) Investitionen in Lebensmittelqualität, Hygienesicherheit sowie Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformationen</li> <li>c) Investitionen in Beratungsdienste</li> </ul>	<ul> <li>Sicherstellung der Fachkompetenz des Begünstigten und betriebswirtschaftliche Rentabilität</li> <li>a)         <ul> <li>Vorliegen der erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen</li> <li>Neueinsteiger: Ausgaben &gt; 200 T€ Geschäftsplan erforderlich</li> <li>Maßnahmen für intensiver Fischzucht zusätzlich Risikobewertung, Analyse der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sowie der Katastrophenresistenz</li> <li>c)</li> </ul> </li> </ul>
o) invocationer in Beratangealenete	Beratungsdienste nur von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen oder technischen Stellen sowie Einrichtungen für Rechts- oder Wirtschaftsgutachten
2.2 Innovation Förderfähig sind zur Entwicklung von Produkt-, Verfahrens- und Marketinginnovationen für die Aquakultur und Fischerei	- Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen erforderlich - Veröffentlichung der Ergebnisse

# RL AuF/2023 II. wesentliche Fördervoraussetzungen Vermarktung und Verarbeitung



Fördergegenstände	Wesentliche Fördervoraussetzungen
2.5 Unterstützung im Falle erheblicher Marktstörungen Unterstützung von Akteuren des Fischerei- und Aquakultursektors durch Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der EMFAF-Verordnung für Einkommensverluste oder Mehrkosten im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, die nach Feststellung von der Europäischen Kommission eine erhebliche Marktstörung verursachen	- Feststellung des Eintretens eines außergewöhnlichen Ereignisses durch die Europäische Kommission im Weg eines Durchführungsbeschlusses - erfolgt in der Regel als Ausgleichszahlung auf Basis einer von der Europäischen Kommission genehmigten Berechnungsmethode

#### IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen

#### 2. Vermarktung und Verarbeitung



#### nicht förderfähige Ausgaben

- a) auf Handelsmarken ausgerichtete Maßnahmen,
- b) Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben, sofern in Artikel 26 Absatz 2 der EMFAF-VO nichts Anderes vorgesehen ist.

#### IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen

#### 2. Vermarktung und Verarbeitung



#### Bemessung erhöhter Fördersatz

- bis zu 100% bei **vollständiger** Erfüllung folgender Kriterien:
- a) kollektiver Interesse und
- b) kollektiver Zuwendungsempfänger **und**
- c) Innovativer Aspekt
- 60% für Vorhaben, die von KMU durchgeführt werden und einer nachhaltigen Aquakultur\* dienen
  - Beurteilung der Nachhaltigkeit obliegt bei Vorhaben >10.000 Euro der Fachbehörde
  - Zusätzlich werden die Auswahlkriterien Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9 für eine Beurteilung hinzugezogen
- 3) Das Vorhaben ermöglicht Produkt- oder Verfahrensinnovationen.
- 4) Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Prädatoren.
- 5) Das Vorhaben dient der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation.
- 6) Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO2-Einsparung.
- 8) Das Vorhaben dient der Vorbereitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen durch Erzeugerorganisationen.
- 9) Das Vorhaben trägt dazu bei, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder den **Marktzugang** auch hinsichtlich **neuer Märkte** und bzgl. Transparenz zu verbessern.



- IV. Abweichungen zu allgemeinen Regelungen -
- 3. Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften (FLAG)

- IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen
- 3. Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften



#### **Antragstellung**

- Aufrufverfahren über die FLAGs
- Einreichung Projekt bei der FLAG
- Entscheidung über Förderwürdigkeit durch FLAG Die FLAG entwickeln im Rahmen ihrer Entwicklungsstrategie eigene Auswahlkriterien, anhand derer Vorhaben identifiziert und auf ihre Qualität überprüft werden können.
- ➤ Einreichung Antrag bei SAB über Förderportal durch Antragsteller

#### IV. Besondere Hinweise zu Fördergegenständen

### 3. Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften



Fördergegenstände	Beispiele – Abhängig von Festlegung der FLAG in ihrer Strategie
a) Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft	Steigerung der Attraktivität des Fischwirtschaftssektors für junge Menschen Inwertsetzung fischwirtschaftlicher Infrastruktur
b) Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten des Fischereisektors sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten	Schaffung touristischer Infrastruktur und touristischer Informationsangebote, Schaffung gastronomischer Angebote
c) Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, Technologien und Dienstleistungen	Machbarkeitsstudien, Pilotprojekte Entwicklung neuer Verfahren und neuer Produkte Entwicklung neuer regionaler Vermarktungsideen- und –kapazitäten
d) Verbesserung der Umweltsituation der Fischwirtschafts- und Aquakulturgebiete	Renaturierung und ökologische Sanierung von Teichen, Fließ- und Stillgewässern
e) Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des C02-Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel	Energieeffiziente Verfahrenslösungen Entwicklung und Umsetzung von erneuerbaren Energiesystemen
f) Vernetzung mit anderen Aquakulturgemeinschaften,	
g) Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information	Bildungs- und Informationsangebote zu Umwelt (Klimawandel, Biodiversität u.a.) und Energie, betriebswirtschaftlichen Bildungs- und Informationsangebote, Schulungen zu Marketing, Wissenstransfer, themenbezogene Netzwerke

- IV. wesentliche Fördervoraussetzungen
- 3. Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften (FLAG)



#### nicht förderfähige Ausgaben

- a) die Vorbereitung und Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung,
- b) die laufenden Kosten und Sensibilisierung der FLAG. Hierfür kann die Förderung im Rahmen des Programms LEADER in Anspruch genommen werden.

- IV. wesentliche Fördervoraussetzungen
- 3. Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften (FLAG)



#### Bemessung erhöhter Fördersatz

Festlegung Fördersatz durch die FLAG

zwischen 50% und 100% bei Erfüllung <u>eines</u> der folgender Kriterien, wenn die Ergebnisse der Maßnahme öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a) kollektiver Interesse und
- b) kollektiver Zuwendungsempfänger und
- c) Innovativer Aspekt je nach Strategie der FLAG



"Wir geben Ideen Kraft – für ein lebenswertes und zukunftsfähiges Sachsen."

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Kontaktdaten



Bewilligung: Auszahlung/Verwendungsnachweis:

Susann Röher Gabriela Kutzner

Tel. 0351 4910 1850 Tel. 0351 4910 1784

Margret Gerber Astrid Schwartländer

Tel. 0351 4910 1755 Tel. 0351 4910 1843

**Uwe Riedel** 

Tel. 0351 4910 1736 E-Mail: energie@sab.sachsen.de

Nach Antragstellung: Jegliche Kommunikation zum Antrag bitte ausschließlich über das <u>Förderportal</u>. Dort steht eine Mitteilungsfunktion zur Verfügung.